"Gemarkung Runhel,



Kechts & raft:



13.06.2005



Festsetzungen gem. § 9 Baug Bund Zeichenerklärung

Art der baullichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Hauptversorgungsleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB

Leitungen oberirdisch verlegt

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl § 20 BauNVO

Maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

Baugrenze, Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB

offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Planungen, Nutzungeregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und 9 (1) 25 BauGB



Erhalten von Bäumen gem. § 9 (1) 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplanes

Textliche Festsetzungen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche (Garagen) zulässig.

Auf den Grundstück ist eine Zisterne von mind. 6m3 Fassungsvermögen einzubauen. Die Zisterne dient der Regenwasserrückhaltung, d.h. die Dachflächenentwässerung ist an die Zisternen anzuschließen. Zur Gartenbewässerung dürfen die Zisternen über einen Daueranstau von 3m³ verfügen. Es ist sicherzustellen, dass 3m³ Zisterneninhalt über ein Drosselventil ständig geleert werden, so dass eine freie Regenwasserrückhaltereserve von jeweils 3m3 gewährleistet ist. Das Überlaufwasser aus der Zisterne soll der Versickerung gebracht werden, sofern die Geologie des Grundsrücks eine ausreichende Versickerung zulässt.

Verpflichtung gegenüber dem Nachbargrundstück Fist. 13/1

Der Vorhabenträger ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Nachbargrundstück Flst. 13/1 nicht durch vom Vorhabengrundstück ablaufendes Oberflächenwasser beeinträchtigt wird.

Hinweise:

Stellplätze und Wegeflächen

Dem Vorhabenträger wird empfohlen, sofern die Geologie eine Versickerung zulässt, auch die Wegeflächen und Stellplätze aus Versickerungsfähigem Material herzustellen.

Das anfallende Oberflächenwasser soll zur Versickerung gebracht werden, sofern die Geologie des Grundsrücks eine ausreichende Versickerung zulässt.

Dachfarbe und Dachgestaltung

Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die Dachfarbe der umgehenden Bebauung anzupassen. Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig.

Anpflanzen von Bäumen

Bei Neuanpflanzungen sind grundsätzlich standorttypische Gehölze zu verwenden.

Pflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen

Bei Baumpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel bzw. Gasleitung 2,50m betragen

Pflanzungsmaßnahmen im Bereich von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen sind im vorraus mit der Süwag AG abzustimmen.

Haus- und Grundstücksdrai agen

Wasser aus Haus- und Grundstücksdrainagen darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Hessischen Straßen und Verkehrsverwaltung und dem Land Hessen als Baulastträger der L 3020/ L3022 sind ausgeschlossen.

Erdarbeiten

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hesse, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§20 HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §16 HDSchG erforderlich werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen.

Errichtung und Betrieb von Trinkwasseranlagen

Auf die Merkblätter "Errichtung und Betrieb von Trinkwasseranlagen" sowie die Anzeige nach § 13 (3) Trinkwasserverordnung 2001 wird hingewiesen.

Verlaufsprotokoll

Bürgerbeteiligung

Beteiligung der Bürger durch eine Offenlegung vom 09.08.2004 bis zum 10.09.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte am 30.07.2004.

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom 23.07.2004.

Vermerk über die Offenlegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung wurde vom 15.11.2004 bis 17.12.2004 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 30.10.2004 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2004 von der Offenlegung informiert.

Vermerk über den Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung als Satzung beschlossen.

Vermerk über die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begrünmdung erfolgte am 13 JUN 2005.



Stadt Runkel, den 17 4. JUN. 2005 M. A. Muil

Schmitt

Architekten Architektur Stadtplanung

Schmitt Architekten - Dipl.-Ing. Hans Schmitt Westerwaldstraße 24 - 26 65549 Limburg/Lahn Telefon: 06431/9333-0 Telefax: 06431/9333-50

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

"Gemarkung Runkel, Flur 3, Flurstück 7"

Vorhabenträger: Stefan Roßbach, Zingelgasse 1, 65594 Runkel Planstand: Stand 01.03.2005; Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Gemeinde: Magistrat der Stadt Runkel

Maßstab 1:500





